

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

RIEDLER Gesellschaft m.b.H.  
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte  
GmbH & Co KG  
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29  
1090 Wien

Beilagen

WST1-UF-228/001-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a> - <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>
---

-  
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

07. Februar 2025

Betrifft

Riedler Gesellschaft m.b.H. Vorhaben „Abbauerweiterung NHL-West AA9 im Kiesabbau Niederhausleiten West“; Standort: Marktgemeinde Kematen a. d. Ybbs (AM), KG Niederhausleiten, Gst.Nr. 92, 97/1 und 114; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die RIEDLER Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 15. April 2024, abschließend verbessert mit Schriftsatz vom 18. November 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Abbauerweiterung NHL-West AA9 im Kiesabbau Niederhausleiten West“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Abbauerweiterung NHL-West AA9 im Kiesabbau Niederhausleiten West**“ der RIEDLER Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, nämlich die Erweiterung des genehmigten Abbaus für Lockergestein mit einer Gesamtfläche von 16,73 ha um eine Fläche von 2,75 ha auf eine Gesamtfläche der Abbaufelder von ca 19,48 ha, wobei Rodungen im Ausmaß von 2,75 ha erforderlich sind, auf Teilflächen der Parzellen Nr 92, 97/1 und 114, alle KG Niederhausleiten, in der Gemeinde Kematen an der Ybbs, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

### II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

### Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 25 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

## Begründung

### 1 Sachverhalt

#### 1.1 Bestehender Abbau

**1.1.1** Die Riedler Gesellschaft m.b.H. betreibt am Standort Niederhausleiten einen Lockergesteinsabbau mit der Bezeichnung „Niederhausleiten West“. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 03. Juli 2006, GZ; AMW2-M-054/001, wurde eine Abbaufäche von insgesamt 145.446 m<sup>2</sup> (ca 14,54 ha) genehmigt. Diese Fläche umfasst die Grundstücke Nr 88/1, 88/2, 91/1, 91/2, 92, 97/1 und 114, alle KG Niederhausleiten. Der Abbau erfolgt in mehreren Abschnitten, wobei bislang die Abschnitte 1 bis 7 genehmigt wurden.

**1.1.2** Der Bestand der in den letzten 10 Jahren genehmigten oder bestehenden Abbaufächen umfasst eine Fläche von 14,5 ha mit Ausnahme der im Jahr 2020 genehmigten Erweiterungsfläche von ca 2,23 ha. Für letztere wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. Juni 2019, GZ: RU4-UF-53/001-2019, festgestellt, dass diese Erweiterung nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP unterliegt.

**1.1.3** Binnen der letzten 10 Jahre wurden folgende Genehmigungen erteilt:

Abbauggebiet	Bescheid	Datum	Fläche
NHL-West AA8	AMW2-NA-0511/003	22.05.2020	2,2 ha
	AML1-V-202/007	16.05.2020	2,2 ha (22.343 m <sup>2</sup> )
	AMW2-M-192/002	30.10.2020	2,2 ha
NHL-West (14,5 ha)	AMW2-M-054/007	26.02.2019	Änderung Gewinnungs- betriebsplan Teilabschlussbetriebsplan

	AMW2-NA-5112/002	26.02.2019	Anpassung Abbausohle Teilauffassung
--	------------------	------------	--

## 1.2 Geplantes Vorhaben

**1.2.1** Nunmehr ist geplant, den bestehenden Abbau Niederhausleiten West um einen neunten Abschnitt zu erweitern. Das Erweiterungsvorhaben stellt die systematische Fortsetzung der bestehenden Schottergewinnung dar und bewirkt dadurch keinen Neuaufschluss.

**1.2.2** Die Projektfläche mit dem Ausmaß von rund 2,75 ha liegt innerhalb von bewaldeten Urgeländeflächen und ist im Norden, Osten und Süden durch den bereits genehmigten Abbau flankiert. Im Westen verläuft die B121. Die Gewinnung ist dabei ausgehend von den bestehenden Abbauflächen vorgesehen.

**1.2.3** Dieser neunte Abschnitt soll eine Fläche von rund 2,75 ha umfassen, die zur Gänze im Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 situiert ist. Die geplante Erweiterung betrifft Teilflächen der Grundstücke Nr 92, 97/1 und 114, alle KG Niederhausleiten.

## 1.3 Abbauvorhaben in räumlichem Zusammenhang

**1.3.1** Als Vorhaben mit einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung sind die Abbaubetriebe der Antragstellerin Niederhausleiten Ost und Forstheide zu sehen.

**1.3.2** Der Abbaubetrieb Niederhausleiten Ost wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14.02.2008, GZ. AMW2-M-073/001 bergbaurechtlich genehmigt und hat eine Fläche von 35.640 m<sup>2</sup>. Erweiterungen fanden innerhalb der letzten zehn Jahre nicht statt.

**1.3.3** Der Abbaubetrieb Forstheide wurde bereits vor 20 Jahren aufgelassen.

**1.3.4** Der Bestand der Betriebsstätten „Niederhausleiten West“ nach Erweiterung erfasst eine Fläche von ca 19,48 ha (Ca 14,5 ha [Altbestand] + 2,23 ha [Erweiterung 2020] + 2,75 ha [aktuelles Vorhaben]).

**1.3.5** In einem räumlichen Zusammenhang bestehen zudem folgende Abbauvorhaben mit folgenden genehmigten Abbauflächen:

<b>Betreiber</b>	<b>Abbau</b>	<b>Fläche (ca Angaben)</b>
Riedler GmbH	Forstheide II	1,95 ha
Riedler GmbH	Niederhausleiten Ost	3,56 ha
Riedler GmbH	Mauer	2,63 ha
Klaus Stockinger Kies GmbH	KSK Mauer	6,00 ha
Hinterholzer GmbH	Göstling	13,00 ha
Hinterholzer GmbH	Mauer Süd	4,90 ha
Pabst GmbH	Niederhausleiten	6,94 ha
Wopfinger GmbH	Merkinger	2,32 ha
	<b>Summe</b>	<b>41,3 ha</b>

## 1.4 Rodung

**1.4.1** Folgende Rodungsbewilligung wurden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ablaufvorhaben erteilt:

<b>Betreiber</b>	<b>Betriebsbezeichnung</b>	<b>KG</b>	<b>Rodungsfläche</b>	<b>Art der Rodung</b>	<b>Bescheiddatum</b>	<b>Bescheidzahl</b>
Riedler GmbH	Abbaufeld Niederhausleiten West	Niederhausleiten Gde Kematen an der Ybbs	145.446 m <sup>2</sup>	befristet	16.05.2006	AML1-V-0613
Riedler GmbH	Abbaufeld Nieder-	Niederhausleiten Gde	15.517 m <sup>2</sup>	dauernd	30.09.2008	AML1-V-079/015

	hausleiten Ost	Kematen an der Ybbs				
Riedler GmbH	Abbaufeld Niederhausleiten Ost	Niederhausleiten Gde Kematen an der Ybbs	7.566 m <sup>2</sup>	befristet	30.09.2008	AML1-V-079/015
Riedler GmbH	Abbaufeld Niederhausleiten West	Niederhausleiten Gde Kematen an der Ybbs	43.690 m <sup>2</sup>	dauernd	11.07.2018	AML1-V-182/026
Riedler GmbH	Abbaufeld Niederhausleiten West	Niederhausleiten Gde Kematen an der Ybbs	22.343 m <sup>3</sup>	befristet	16.05.2020	AML1-V-202/007

**1.4.2** Die dauernde Rodung im Ausmaß von 43.690 m<sup>2</sup> (Bescheid der BH Amstetten vom 11. Juli .2018, AML1-V-202/007) war bis längstens 31. Dezember 2020 befristet. Zusätzlich wurde für diese Rodung eine Ersatzaufforstung vorgeschrieben.

**1.4.3** Folgende Rodungsbewilligung wurden nach Angaben der Projektwerberin im räumlichen Zusammenhang erteilt:

<b>Betreiber</b>	<b>Betriebsbezeichnung</b>	<b>KG</b>	<b>Rodungsfläche</b>	<b>Art der Rodung</b>	<b>Bescheiddatum</b>	<b>Bescheidzahl</b>
Riedler GmbH	Abbaufeld Forstheide	Mauer bei Amstetten	4.072 m <sup>2</sup>	dauernd	2019 geplant	(BB) AML1-V-192/021
Riedler GmbH	Abbaufeld Forstheide	Mauer bei Amstetten	24.060 m <sup>2</sup>	befristet	06.03.2018	AML1-V-

	II					172/046
Riedler GmbH	Kiesabbau Mauer	Mauer bei Amstetten	26.335 m <sup>2</sup>	befristet	23.11.2021	AML1-V-202/076
Klaus Stockinger Kies GmbH	Schotterabbau	Mauer bei Amstetten	38.576 m <sup>2</sup>	befristet	17.11.2014	RU4-K-1322/003-2014
Hinterholzer GmbH	Abbaufeld Göstling III Göstling II abgewiesen	Aschbach Dorf	29.527 m <sup>2</sup>	befristet	01.06.2012	AML1-V-122/030
Hinterholzer GmbH	Abbaufeld Mauer Süd	Mauer bei Amstetten	45.050 m <sup>2</sup>	befristet	2023	AML1-V-222/40
Pabst GmbH	Schotterabbau Niederhausleiten	Niederhausleiten Kematen an der Ybbs	69.099 m <sup>2</sup>	befristet	07.01.2008	AML1-V-06127 weiter unter AML1-V-102/116
Mag. Karl Heinz Pabst Abbau durch Fa. Gebrüder	Schotterabbau Niederhausleiten	Niederhausleiten Kematen an der Ybbs	24.645 m <sup>2</sup>	befristet	24.6.2009	AML1-V-082/091 (L1-V-04202 alt)

Haider GmbH						
Wopfinger GmbH	Schotterabbau Merkinger	Niederhausleiten Kematen an der Ybbs	26.871 m <sup>2</sup>	befristet	22.09.2009	AMI1-V-092/015

## 1.5 Kompensationsmaßnahmen

**1.5.1** Zur Kompensation des vorübergehenden Eingriffs in Hinblick auf die hiermit verbunden vorübergehenden Rodungen sind Aufforstungen im Bereich der Parzellen Nr 129 und 133, KG Niederhausleiten, im Ausmaß von rund 2,75 ha geplant. Diese Kompensationsfläche befindet sich rund 750 m südlich zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Ybbsfeld-Forstheide (Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-0 idgF) und liegt innerhalb der funktional zusammenhängenden Waldflächen, welche auch vom Vorhaben der Erweiterung des Abbaubereiches Niederhausleiten berührt ist.

**1.5.2** Konkret handelt es sich dabei um zusammenhängende Kahlflächen und Räumden, welche nunmehr durch aktive artenreiche Aufforstungen in die umgebenden Waldflächen integriert werden.

**1.5.3** Wesentliches Ziel der Aufforstung ist die Reinstallierung standortstypischer und standortgerechter Gehölzflächen. Entsprechend der umgebenden Waldflächen handelt es sich dabei überwiegend um Eichen bzw. Eichen-Hainbuchwälder mit teilweise dichtem und artenreichem Unterwuchs. Zielvorstellung ist ein naturnaher Waldbestand, dessen Artenzusammensetzung dem vorhandenen Vegetationspotential entspricht. Dahingehend wären wieder Eichen dominierte Laubmischwälder zu begründen, welche hier als autochthon gelten.

**1.5.4** Bei den Zielbaumarten für die Aufforstung handelt es sich um folgende Arten, wobei es sich um geprüfte Forstware handelt:

- a) Stieleiche (*Quercus robur*)
- b) Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- c) Winterlinde (*Tilia cordata*)
- d) Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- e) Grauerle (*Alnus incana*)

**1.5.5** Unterstützend werden für den aktiven Aufforstungsbereich auch gruppenartige Beipflanzungen der folgenden Straucharten mit weiter ökologischen Amplitude gesetzt:

- a) Schlehe (*Prunus spinosa*)
- b) Weißdorn (*Crataegus monogyna*) Heckenrose (*Rosa canina*)
- c) Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

**1.5.6** Es erfolgt ein gleichzeitiges Einbringen von Zielbaumarten und Strauchgehölzen, wobei dies gruppenartig mit randlichen Durchmischungen erfolgt. Die Gruppen beziehen sich dabei auf jeweils 20 bis 30 Exemplare einer Art. Die Pflanzungen erfolgen reihenartig mit Versatz, wobei der seitliche Abstand zwischen den Pflanzen rund 2 m aufweisen wird.

**1.5.7** Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Gehölze beträgt grundsätzlich 2500 pro Hektar. Die Hauptbaumarten werden zu gleichen Anteilen ausgebracht, um die Artenvielfalt zu gewährleisten. Die tatsächliche Anzahl der einzelnen Trupps (Gruppen) wird je nach Bodenbefindlichkeit festgelegt. Die Bestockung erfolgt, wie angeführt, gruppenweise mit randlichen Durchmischungen um eine strenge geometrische Trennung bzw. natürliche Separierung hintanzuhalten. Die verwendeten Forstpflanzen weisen ein Alter von 2 bis 3 Jahren auf. Für den Bestandesschutz erfolgen Zäunungen. Ausfälle werden jeweils nachgesetzt.

## **1.6 Schutzwürdige Gebiete**

### **1.6.1 Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forstheide**

Die Erweiterung liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forstheide gemäß § 2 Abs 21 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich dabei um ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A.

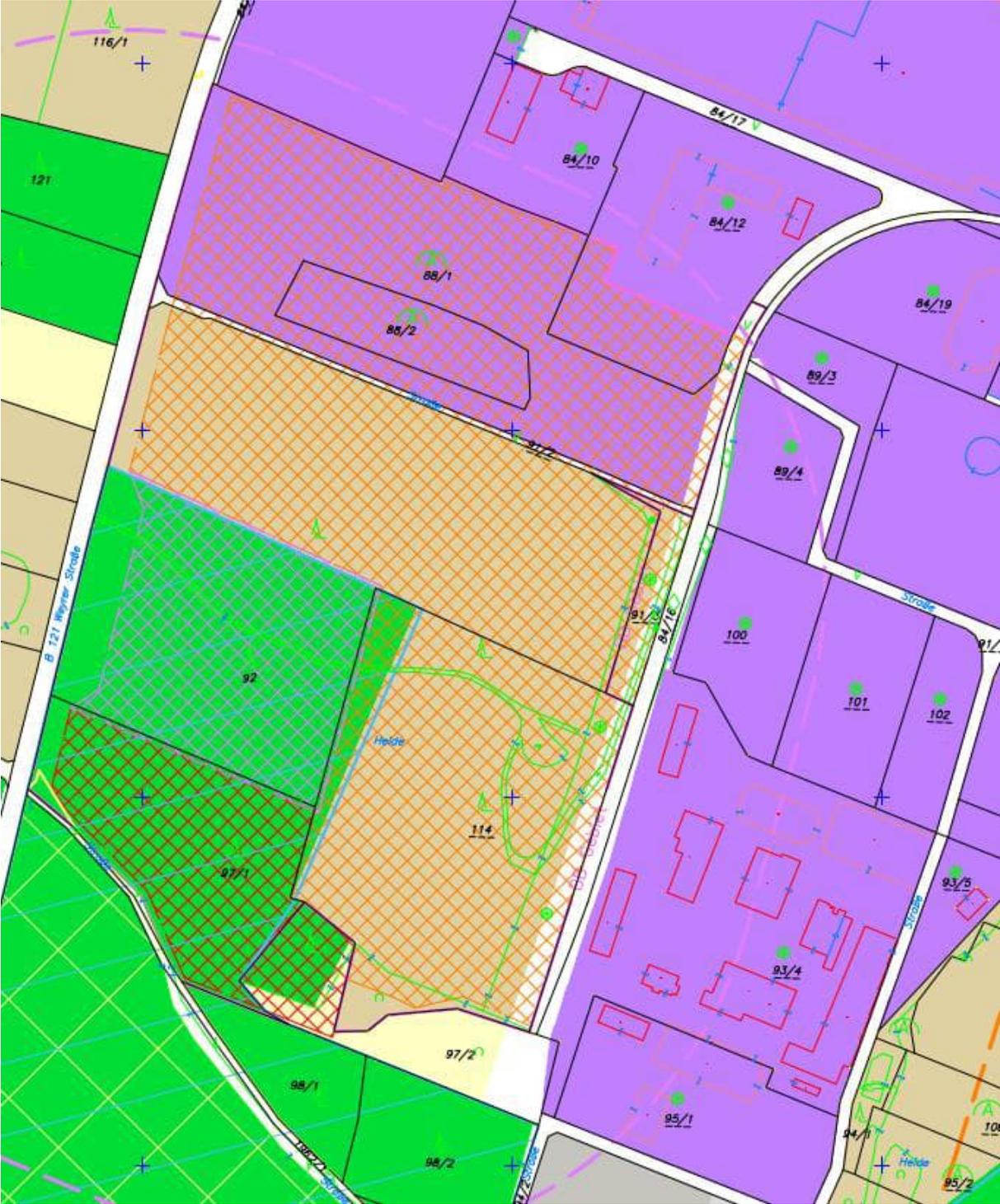
### **1.6.2 Europaschutzgebiete**

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe von Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (AT1219000). Das Grundstück Nr 97/1, KG Niederhausleiten, ist in seinem südwestlichen Teil von diesem Natura 2000 Gebiet umfasst. Das Europaschutzgebiet wird vom geplanten Vorhaben aber nicht unmittelbar berührt. Durch die Erweiterung erfolgt keine Annäherung. Es handelt sich dabei um ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A.

### **1.6.3 Sonstige schutzwürdige Gebiete**

Sonstige schutzwürdigen Gebiete der (hier relevanten) Kategorien A, C oder E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 werden vom Vorhaben nicht berührt.

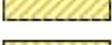
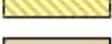
1.7 Lageplan Ausschnitt



## LEGENDE:

	Kataster Grundstücksgrenzen
	Kataster Nutzungsgrenzen
	Kataster KC- und Gemeindegrenzen
	Bergbaugebiet (laut Kennlichmachung im Flächenwidmungsplan – Abfrage ND Atlas am 18.01.2024)
	genehmigtes Abbaugebiet Niederhausleiten West gemBB Bescheid ANW2-M-054/007 der BH Amstetten vom 26.02.2019
	genehmigter Abbaubereich B gemBB Bescheid ANW2-M-192/002 der BH Amstetten vom 30.10.2020, Bescheid ANW2-NA-0511/003 der BH Amstetten vom 22.05.2020, Bescheid ANL1-V-202/007 der BH Amstetten vom 16.05.2020)
	Abbauerweiterungsfläche (~2,75 ha)
	300m Abstand zu genehmigtem Abbaugebiet
	300m Abstand zu Abbauerweiterungsfläche
	NATURA 2000-Gebiet NÖ Alpenvorlandflüsse
	Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forsytheide

## Flächenwidmung:

	Bauland – Wohngebiet
	Bauland – Agrargebiet
	Bauland – Betriebsgebiet
	Bauland – Industriegebiet
	Grünland – Land- und Forstwirtschaft
	Grünland – Wald
	Grünland – Lagerplatz
	Grünland – Abfallbehandlungsanlage
	Grünland – Ödland / Ökonische
	Grünland – Grünstreifen
	Grünland – Freihalteflächen
	Grünland – Freihalteflächen Betriebsgebietserweiterung
	Grünland – Materialgewinnungsstätte
	Grünland – Aushubdeponie
	erhaltenswertes Gebäude im Grünland
	Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forsytheide
	Brunnenschutzgebiet

## **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Die RIEDLER Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 15. April 2024 ergänzt mit Schreiben vom 31. Mai 2024 und abschließend verbessert mit Schriftsatz vom 18. November 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Abbauerweiterung NHL-West AA9 im Kiesabbau Niederhausleiten West“ in der Gemeinde Kematen an der Ybbs keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

## **3 Erhobene Beweise**

### **3.1 Allgemeine Ausführungen**

**3.1.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

**3.1.2** Aufgrund der rechtlichen Beurteilung wurde nachfolgendes, mit den wesentlichen Aussagen zitiertes Gutachten aus den Fachbereichen Raumordnung Landschaftsbild eingeholt.

### **3.2 Gutachten zum Fachbereich Raumordnung und Landschaftsbild**

**3.2.1** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten zum Fachbereich Raumordnung und Landschaftsbild von Dipl.Ing. Thomas Knoll eingeholt, wobei abschließend (nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen) folgende Fragestellungen zu beantworten waren.

**3.2.2** Dabei waren folgende Fragen durch den Sachverständigen zu beantworten:

#### *5 Fragestellung*

## *5.1 Vollständigkeitsprüfung*

*Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens*

*09. Juli 2024*

*folgende Fragen zu beantworten:*

*5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

*5.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*

*5.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?*

## *5.2 Ersuchen um Gutachtenerstellung*

*Um Beantwortung nachfolgender Fragestellungen wird bis spätestens*

*20. Juli 2024*

*ersucht.*

*Hinweis zur Prüftiefe und Prüfungsumfang: auf den Pkt 8 darf ausdrücklich hingewiesen werden.*

*5.2.1 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass durch das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Landschaftsschutzgebiet "Ybbsfeld-Forstheide") festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wobei die Kriterien des § 3a Abs 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind, wesentlich beeinträchtigt werden?*

*5.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben (Rodungen)? Wenn ja:*

5.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhangs 2 festgelegt wurden (Landschaftsschutzgebiet "Ybbsfeld-Forstheide"), wesentlich beeinträchtigt werden?

## 6 Beurteilungsmaßstab

6.1 Im Hinblick auf die Judikatur des VwGH (vergleiche VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109-13) sind bei der Auswirkungsbeurteilung im Falle der Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 (Kumulationsprüfung vergleiche Pkt 5.2.3) nicht nur die gleichartigen Vorhaben zu berücksichtigen.

6.2 Demnach ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

6.3 Auf diese Vorgaben des VwGH ist im Gutachten einzugehen und darzulegen, welche anderen Vorhaben, welche auf das Schutzgut einwirken können, berücksichtigt wurden (nachvollziehbare, vollständige Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung).

6.4 Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen: [...]

**3.2.3** Im Gutachten wird zusammenfassend folgendes ausgeführt:

### 2.1 Befund

#### 2.1.1 Lage- und Bestandsbeschreibung

[...]

*Die geplante Abbauerweiterungsfläche liegt innerhalb von bewaldeten Urgelände-  
flächen und wird im Norden, Osten und Süden von genehmigten Abbauflächen um-  
rahmt. Die geplante Abbauerweiterungsfläche grenzt südlich, östlich und nördlich  
an die genehmigten Abbauabschnitte des Abbaufelds Niederhaus-leiten West an.  
Im Westen verläuft die B121.*

*An die genehmigten Abbauflächen im Norden und Osten grenzt der Wirtschaftspark  
Kematen an.*

*Das Zentrum von Kematen an der Ybbs liegt rund 4 km südlich. Die nächsten Ort-  
schaften sind Wallmersdorf im Südosten, Heide und Gimpersdorf im Süden, Abetz-  
dorf im Südwesten, Göstling im Westen und Gunnersdorf im Nordwesten. Göstling  
als nächste Ortschaft weist eine Entfernung von 600 m auf.*

*Die geplante Abbauerweiterung führt in Verbindung mit den anderen genehmigten  
Abbauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet zwar zu einer Veränderung des Land-  
schaftsbildes, diese ist jedoch aufgrund der geringen prozentualen Inanspruchnah-  
me der Gesamtfläche (0,55 %), der räumlichen Konzentration der Abbauflächen  
und der Wiederbewaldungen und der Ersatzaufforstung als nicht wesentlich einzu-  
stufen.*

*Es ist nicht zu erwarten, dass die geplante Abbauerweiterung in Verbindung mit den  
anderen genehmigten Abbauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet zu einer we-  
sentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes  
führt.*

*Prüfung der Beeinträchtigung des Schutzzwecks:*

*Landschaftsbild: Das Vorhabensumfeld ist bereits durch vorherige und aktuelle  
Kiesentnahmen sowie Betriebsflächen geprägt. Die geplante Erweiterung des Kie-  
sabbaus stellt eine Fortsetzung der bereits genehmigten Abbauflächen dar. [...]*

*Erholungswert der Landschaft: Die geplante Abbauerweiterungsfläche ist nahezu  
vollständig von genehmigten Abbauflächen umschlossen. Im Westen grenzt es an  
die B121.*

*Zusammenfassende Bewertung:*

*Die geplante Abbauerweiterung führt zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet durch die geplante Absenkung des Geländes um durchschnittlich 14 Meter. Aufgrund des geringen Flächenanteils in Relation zur Gesamtgröße des Schutzgebietes (ca. 0,2 %), der vorgesehenen Rekultivierung mit einer Wiederbewaldung, der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme (Ersatzaufforstung südlich der Abbauerweiterungsfläche) und des sichtverschattenden Waldpuffers ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten.*

*Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass durch das Änderungsvorhaben der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets "Ybbsfeld-Forstheide" wesentlich beeinträchtigt wird.*

*[...]*

*Die geplante Abbauerweiterung führt in Verbindung mit den anderen genehmigten Abbauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, diese ist jedoch aufgrund der geringen prozentualen Inanspruchnahme der Gesamtfläche (0,55 %), der räumlichen Konzentration der Abbauflächen und der Wiederbewaldungen und der Ersatzaufforstung als nicht wesentlich einzustufen.*

*Es ist nicht zu erwarten, dass die geplante Abbauerweiterung in Verbindung mit den anderen genehmigten Abbauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes führt.*

#### **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Das Gutachten wurde von einem im Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachmann erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständiger in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen

Genehmigungsverfahren besitzt und auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurden.

**4.3** Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der beigezogenen Sachverständigen geht in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.4** Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

**4.5** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**4.6** Insbesondere wurden in Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe zur Durchführung einer Grobprüfung und Einschränkung des Prüfumfanges auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes (Prüfung der Spalte 3) zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt.

**4.7** Inhaltlich ist weiters zum Gutachten auszuführen, dass aus diesem hervorgeht, dass bei der Beurteilung der Auswirkung alle Vorhaben, welche Auswirkungen auf

das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 haben könnten, berücksichtigt wurden, da eine Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der bestehenden Abbaue, Betriebsgebiete und Verkehrseinrichtungen durchgeführt wurde.

**4.8** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**4.9** Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Das Vorhaben, wie es in den Antragsunterlagen (Punkt 1) beschrieben ist, wobei insbesondere auch die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

**5.2** Der geplante Abbaubereich soll eine Fläche von rund 2,75 ha umfassen, die zur Gänze im Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 situiert ist, weshalb Rodungen in diesem Ausmaß erforderlich sind.

**5.3** Der Umstand, dass ein genehmigter Abbau für Lockergestein mit einer Gesamtfläche im Bestand von 16,73 ha um eine Fläche von 2,75 ha auf eine Gesamtfläche der Abbaufelder von ca 19,48 ha erweitert wird.

**5.4** In den letzten zehn Jahren erfolgten Rodungen auf einer Fläche von 4,9843 ha.

**5.5** Als ausgleichsmaßnahmen sind Aufforstungen im Bereich der Parzellen Nr 129 und 133, KG Niederhausleiten, im Ausmaß von rund 2,75 ha beabsichtigt.

**5.6** Der Umstand, dass das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet "Ybbsfeld-Forstheide" und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 liegt.

**5.7** Andere beurteilungsrelevante schutzwürdige Gebiete im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 sind vom Vorhaben nicht betroffen

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 02. Juli 2024**

[...]

##### *Forstfachliche Stellungnahme*

*Gegenständlich plant die Riedler Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, den bestehenden Abbau Niederhausleiten West um einen neunten Abschnitt zu erweitern und stellte mit Schreiben vom 15. April 2024 ergänzt mit Schreiben vom 31. Mai 2024 bei der NÖ Landesregierung als UVP- Behörde den Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs 7 UVP-G 2000. An die Forstbehörde der BH Amstetten wurde folgende Fragestellungen bzw. Ersuchen gerichtet:*

- Sind die Angaben zu den Rodungsflächen sowohl was die beantragten als auch was die zu kumulierenden Flächen betrifft in Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme plausibel und nachvollziehbar?
- Ist die Annahme im Hinblick auf die zu kumulierenden Flächen der UVP-Behörde richtig, dass für die befristeten Rodungen keine Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden und die Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens mit den befristeten Rodungen, deren Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 noch nicht abgelaufen ist (Fußnote 15) Anhang 1 zum UVP G 2000), eine Fläche von 10 ha überschreitet?
- Im Sinne der Sachverständigenausführungen ergeht das Ersuchen um Übermittlung der seitens der Bezirkshauptmannschaft ergangenen Bescheide im Kiesabbau Niederhausleiten West sowie zu den grau hinterlegten Rodungsflächen (siehe Tabelle im SV-Gutachten) an die UVP-Behörde bis 02.Juli 2024.

Die Angaben zu den Rodungsflächen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar!

Für befristet gerodete Flächen werden grundsätzlich keine Ersatzaufforstungen vorgeschrieben, da die Flächen, nach Beendigung der Abbautätigkeiten, wieder aufgeforstet werden müssen!

Soweit dies aus den Unterlagen nachvollziehbar ist, werden durch die Kumulierung der relevanten (in Tabelle grau unterlegten) Rodungsgenehmigungen mit der nunmehr beabsichtigten Rodung, eine Fläche von 10 ha überschritten.

In der Anlage werden die Bescheide der relevanten Rodungsgenehmigungen übermittelt!

[...]

## **6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 26. Juni 2024**

[...]

Zum Schreiben vom 25.06.2024 zur Zl. WST1-UF-228/001-2024 werden beiliegend folgende Bescheide nach MinroG und NÖ NSchG 2000 übermittelt:

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 03.07.2006, Zl. AMW2-M-054/001, wurde der Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf Grst.Nrn. 88/1, 88/2, 91/1, 91/2, 92, 97/1 und 114, alle KG Niederhausleiten, (Abbaufeld "Forstheide Niederhausleiten" bzw. auch genannt „Niederhausleiten West“), befristet bis zum 31.12.2026, genehmigt.

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 26.02.2019, Zl. AMW2-M-054/007, wurde unter Spruchpunkt I. die wesentliche Änderung des vorerwähnten Gewinnungsbetriebsplanes durch

- ▶ die Anpassung der Abbauabschnitte 2 und 3 an die Folgenutzung gem. Flächenwidmungsplan als Bauland – Industriegebiet
- ▶ die Anpassung der Abbausohle auf den aktuellen höchsten Grundwasserspiegel (HGW)
- ▶ die Anpassung der Reihenfolge der Abbauabschnitte 4 bis 7 an den zukünftigen Abbaufortschritt sowie
- ▶ die Verlängerung der Abbaubewilligung von 31.12.2026 bis 31.12.2045 (nur für jene Teile, welche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen),

genehmigt.

Unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde der Teilabschlussbetriebsplan für GrstNr. Nr. 88/2 (Teilfläche; Lagerfläche der Fa. UFH Recycling GmbH) und nunmehriges GrstNr. 84/16 (öffentliche Verkehrsfläche – Bahn), genehmigt und gleichzeitig unter Spruchpunkt III. die Auflassung des Bergbaugesbietes in diesem Bereich verfügt.

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 16.08.2006, Zl. AM2-NA-05112, wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Gewinnung von grund-eigenen mineralischen Rohstoffen (Kies und Schotter) auf den Gst.Nr.

88/1, 8/2, 91/1, 91/2, 92, 97/1, 114, alle KG Niederhausleiten, Gemeindegebiet Kematen an der Ybbs, befristet bis 31.12.2026 erteilt.

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 26.02.2019, ZI. AM2-NA-05112/002 wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung für

- ▶ die Anpassung der Abbauabschnitte 2 und 3 wegen der aktuellen Folgenutzung als Bauland-Industriegebiet

- ▶ die Anpassung der Abbausohle an den aktuellen HGW

- ▶ die Anpassung (Änderung) der Abbauabschnitte 4 – 6 (Abschnitt 4 statt 5, Abschnitt 5 statt 6, Abschnitt 6 statt 4)

- ▶ die Verlängerung der Abbaubewilligung bis 31.12.2045

- ▶ die Teilauflassung der als Bauland-Industriegebiet gewidmeten Flächen

bewilligt.

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14.02.2008, ZI. AMW2-M-073/001, wurde der Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigentlicher mineralischer Rohstoffe auf Grst.Nrn. 93/2, 93/3, 95/2, 96/2 und 108, alle KG Niederhausleiten, (Abbaufeld „Niederhausleiten Ost“), befristet bis zum 31.12.2020, genehmigt.

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 26.02.2019, ZI. AMW2-M-073/007, wurde unter Spruchpunkt I. die wesentliche Änderung des mit zuletzt genanntem Bescheid genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes durch Verlängerung der Abbaubewilligung bis zum 31.12.2030, genehmigt.

Unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde der Teilabschlussbetriebsplan im Abbauabschnitt 1 auf GrstNr. 93/3, genehmigt und gleichzeitig unter Spruchpunkt III. die Auflassung des Bergbaugebietes im Abbauabschnitt 1 auf GrstNr. 93/3 verfügt.

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 27.02.2008, ZI. AM2-NA-0757 wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Materialgewinnungsanlage (Schotterabbau) im Ausmaß von rund 3,6 ha auf

den Grundstücken 93/2, 93/3, 95/2, 96/2 und 108, alle KG Niederhausleiten, Marktgemeinde Kema-ten an der Ybbs, befristet bis 31.12.2020 erteilt.

- *Mit naturschutzbehördlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 19.11.2018, Zl. AM2-NA-0757/002 wurde die Auflassung des Abbauabschnittes 1 und die Nutzung gemäß Folgewidmung Bauland-Industrie zur Kenntnis genommen und die Frist für die Fertigstellung der mit Bescheid vom 27.02.2008, Zl. AMW2-NA-0757, bewilligten Materialgewinnungsanlage (Schotterbau) auf den Grst.Nrn. 93/2, 93/3, 95/2, 96/2 und 108, alle KG Niederhausleiten im Gemeindegebiet Kematen bis zum 31.12.2030 verlängert.*

*Die im gegenständlichen Ersuchen vom 25.06.2024 weiters beauftragte Stellungnahme zu den Rodungsflächen und sohin das ForstG betreffend ergeht aufgrund organisations-interner Zuständigkeitsverteilung zeitgerecht ein gesondertes Schreiben.*

[...]

### **6.2.3 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 28. Jänner 2025**

[...]

*Die geplante Erweiterung AA9 (Gst. Nr. 92, 97/1 und 114; KG Niederhausleiten) des bestehenden Abbaus Niederhausleiten West der Riedler GmbH liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau.*

*Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen den geplanten Abbau.*

[...]

### **6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 30. Jänner 2025**

[...]

*Die Ausführungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens zum Fachbereich Raumordnung und Landschaftsbild von Dipl.Ing. Thomas Knoll werden hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen.*

*[...]*

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

#### *Anbringen*

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

*[...]*

## 7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

### *Begriffsbestimmungen*

#### *§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8*

sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine

*Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*

*3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

*Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundes-*

*verwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:*

*1. Beschreibung des Vorhabens:*

*a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*

*b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

*2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

*3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

*Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.*

*(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

## *Änderungen*

### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen

Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

#### *Behörden und Zuständigkeit*

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde

jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein Nass- oder Trockenbagger-		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein

	<p>rung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche<sup>5)</sup> von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und</p>		<p>im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche <sup>5)</sup> von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung</p>
--	---	--	---

	<p>die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
[...]			
Z 46	<p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup>, wenn</p>		<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15</p>

	<p>das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>		<p>ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flä-</p>
--	--	--	--

		<p><i>cheninanspruch-nahme mindestens 2,5 ha be-trägt;</i></p> <p><i>i) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Ge-bieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebie-ten der Kategorie A, wenn das Gesamtaus-maß der in den letzten zehn Jahren genehmig-ten Flächen und der be-antragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächen-inanspruch-nahme min-destens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landes-rechtlichen Bestimmun-gen der Bodenreform zur Anwendung kom-men. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnah-men zur Verbesserung der ökologischen Funk-tionsfähigkeit der Ge-</i></p>
--	--	--

			<p>wässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der</p>
--	--	--	--

			jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..
[...]			

[...]

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

[...]

<sup>14a)</sup> Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

<sup>14b)</sup> Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

<sup>15)</sup> Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p>(Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></li> <li><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></li> </ol>

*<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

### **7.3 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete**

*[...]*

*§ 2*

*[...]*

*(21) Landschaftsschutzgebiet "Ybbsfeld-Forstheide":*

*Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Gebiete in den Katastralgemeinden Allhartsberg, Amstetten, Edla, Euratsfeld, Hausmenning, Kröllendorf, Leutzmannsdorf, Mauer bei Amstetten, Niederhausleiten, Schönbichl, Ulmerfeld und Winklarn. Die Grenze*

*des Landschaftsschutzgebietes ist in Anlage 1 mittels Koordinaten festgelegt. In Anlage 2 ist das Landschaftsschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.*

[...]

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abbaubetriebes sowie um die Erweiterung von Rodungen, wobei bereits für den bestehenden Abbau Rodungsbewilligung erteilt wurden. Sowohl in Hinblick auf den Tatbestand der Z 25 als auch in Hinblick auf den Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben, weshalb die § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit den Z 25 und Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant sind.

### **8.2 Zu den Tatbeständen der Z 25 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

#### **8.2.1 Allgemeines**

**8.2.1.1** Wie oben ausgeführt, handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Erweiterung der Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau (Lockergestein). Beurteilungsrelevant können somit Z 25 lit b und d Anhang 1 zum UVP-G 2000 sein.

## **8.2.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000**

8.2.2.1 Die beantragte Erweiterung der Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagebau liegt mit 2,75 ha jedenfalls unter dem Schwellenwert von 5 ha für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

8.2.2.2 Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 verlangt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha als Tatbestandsvoraussetzung. Da dieses Tatbestandselement für sich nicht erfüllt wird, wird der Tatbestand der Z 25 lit. b Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt.

8.2.2.3 In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Schwellenwert für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme eine lex specialis zur 25 % de minimis Schwelle darstellt. Wird also dieser Schwellenwert von 5 ha für sich durch die Erweiterung nicht erreicht, so ist weder die Summationsregel noch die Kumulationsregel anzuwenden. Außer beim Vorliegen eines Versuches der Umgehung einer UVP-Pflicht durch Vorhabensstückelung wäre diese 5 ha Schwelle unbeachtlich, wobei ihm gegenständlichen Fall keine Hinweise auf einen derartigen Umgehungsversuch vorliegen.

## **8.2.3 Zum Tatbestand der Z 25 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000**

8.2.3.1 Die beantragte Erweiterung der Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagebau liegt mit 2,75 ha jedenfalls über dem Schwellenwert von 2,5 ha für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

8.2.3.2 Die Gesamtfläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und die beantragte Erweiterung beträgt über 10 ha (aber unter 20 ha).

8.2.3.3 Der Tatbestand der Z 25 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird daher erfüllt, weshalb von der Behörde zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wobei die Kriterien des § 3a Abs 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

## **8.3 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

### **8.3.1 Allgemeines**

8.3.1.1 Für die Feststellung Tatbestandes unterscheidet das UVP-G 2000 zunächst nicht zwischen dauernden und befristeten Rodungen. Für die Erweiterung sind das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und die beantragte Erweiterung beurteilungsrelevant.

8.3.1.2 Wie oben ausgeführt, handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Erweiterung von Rodungen. Beurteilungsrelevant können somit Z 46 lit d und h Anhang 1 zum UVP-G 2000 sein.

8.3.1.3 In den letzten zehn Jahren wurden zwei Rodungen für den konkreten Abbau genehmigt:

- a) Bescheid der BH Amstetten vom 11. Juli 2018,  
AML1-V-182/026 (Ersatzaufforstung vorgeschrieben): 43.690 m<sup>2</sup>
- b) Bescheid der BH Amstetten vom 16. Mai 2020,  
AML1-V-202/007: 22.343 m<sup>2</sup>

8.3.1.4 Die nunmehrige Rodung umfasst folgende Flächeninanspruchnahme:

27.500 m<sup>2</sup>

8.3.1.5 Gemäß Fußnote 15) Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen.

8.3.1.6 Daraus ergibt sich, dass für die Beurteilung des Flächenausmaßes für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme der Rodung (22.343 m<sup>2</sup>+27.500 m<sup>2</sup>=) 49.843 m<sup>2</sup> (somit 4,9843 ha) beurteilungsrelevant sind.

### 8.3.2 Zum Tatbestand der Z 46 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.2.1 Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme liegt somit unter 5 ha, weshalb der Tatbestand der Z 46 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt wird. Auch in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei Unterschreitung dieser de minimis Schwelle weder die Summationsregel noch die Kumulationsregel anzuwenden sind, wie das allgemein bei der 25 % Schwelle im UVP-G 2000 festgelegt ist.

### 8.3.3 Zum Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.3.1 Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme liegt mit 49.843 m<sup>2</sup> (4,9843 ha) über dem Schwellenwert von 2,5 ha der Z 46 lit h Anhang 1 zum UVP-G 2000. Die innerhalb der letzten zehn Jahre genehmigten sowie die beantragte Rodungen erreichen nach Maßgabe der Fußnote 15) mit 49.843 m<sup>2</sup> (4,9843 ha) den Schwellenwert der Z 46 lit h Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 10 ha nicht. Mit der Flächeninanspruchnahme von 4,9843 ha werden aber 25 % des Schwellenwertes von 10 ha überschritten, weshalb eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

8.3.3.2 Für die Kumulierung sind nach Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 Spalte 3 vorletzter Satz die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei bei Vorhaben der Z 46 lit h Anhang 1 zum UVP-G 2000 andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha unberücksichtigt bleiben. Für diese zu kumulierenden Flächen gelten ebenfalls die Kriterien der Fußnote 15).

8.3.3.3 Demnach sind folgende in der Tabelle grau hinterlegten Rodungen für die Kumulationsprüfung zu berücksichtigen.

<b>Betreiber</b>	<b>Betriebsbezeichnung</b>	<b>KG</b>	<b>Rodungsfläche</b>	<b>Art der Rodung</b>	<b>Bescheid datum</b>	<b>Bescheidzahl</b>
Riedler GmbH	Abbaufeld Forstheide	Mauer bei Amstetten	4.072 m <sup>2</sup>	dauernd	2019 geplant	(BB) AML1-V- 192/021

Riedler GmbH	Abbaufeld Forstheide II	Mauer bei Amstetten	24.060 m <sup>2</sup>	befristet	06.03.2018	AML1-V-172/046
Riedler GmbH	Kiesabbau Mauer	Mauer bei Amstetten	26.335 m <sup>2</sup>	befristet	23.11.2021	AML1-V-202/076
Klaus Stockinger Kies GmbH	Schotterabbau	Mauer bei Amstetten	38.576 m <sup>2</sup>	befristet	17.11.2014	RU4-K-1322/003-2014
Hinterholzer GmbH	Abbaufeld Göstling III Göstling II abgewiesen	Aschbach Dorf	29.527 m <sup>2</sup>	befristet	01.06.2012	AML1-V-122/030
Hinterholzer GmbH	Abbaufeld Mauer Süd	Mauer bei Amstetten	45.050 m <sup>2</sup>	befristet	2023	AML1-V-222/40
Pabst GmbH	Schotterabbau Niederhausleiten	Niederhausleiten Kematen an der Ybbs	69.099 m <sup>2</sup>	befristet	07.01.2008	AML1-V-06127 weiter unter AML1-V-102/116

Mag. Karl Heinz Pabst Abbau durch Fa. Gebrüder Haider GmbH	Schotterabbau Niederhausleiten	Niederhausleiten Kematen an der Ybbs	24.645 m <sup>2</sup>	befristet	24.6.2009	AML1-V-082/091 (L1-V-04202 alt)
Wopfinger GmbH	Schotterabbau Merkinger	Niederhausleiten Kematen an der Ybbs	26.871 m <sup>2</sup>	befristet	22.09.2009	AMI1-V-092/015

8.3.3.4 Mit den angeführten Rodungen überschreitet die gegenständliche Erweiterung den Schwellenwert von 10 ha, weshalb zu prüfen ist, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Erweiterungsvorhaben mit den Auswirkungen der anderen sich in einem räumlichen Zusammenhang befinden Vorhaben, die bestehend oder genehmigt sind, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, d.h der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

## 9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.*

*Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Im gegenständlichen Fall wurden Tatbestände erfüllt, welche eine Einzelfallprüfungspflicht, d. h. eine Auswirkungsbeurteilung des Vorhabens, fordern. Diese Einzelfallprüfung ist unter Berücksichtigung des oben angeführten Beurteilungsmaßstabes als Grobprüfung durchzuführen.

**10.3** Prüfungsumfang ist im Weiteren aufgrund der Systematik des UVP-G 2000 nur die Auswirkung auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Anzumerken ist, dass ein (Kumulation) Tatbestand (der Spalte 1 oder 2), welcher eine umfassende Auswirkungsbeurteilung nach sich ziehen würde, allenfalls unter Berücksichtigung anderer Vorhaben, nicht erfüllt wird.

**10.4** Bei dieser Auswirkungsbeurteilung sind nun nach der jüngsten Judikatur des VwGH nicht nur die Auswirkungen des konkreten Vorhabens kumulativ mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen, sondern die Auswirkungen aller Vorhaben auf das schutzwürdige Gebiet, wobei im konkreten wohl nur Rodungen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet haben können. Weiters ist in dem Zusammenhang anzumerken, dass so gut wie jeder (relevante) Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet einer Rodungsbewilligung bedarf, sei es für Bergbauanlagen, sei es für eine andere Nachnutzung dieser Bergbauanlagen als einer forstlichen Nutzung. In diesem Zusammenhang wurde auch berücksichtigt, dass seitens der zuständigen Forstbehörde festgehalten wurden, dass die Angaben zu den Rodungen plausibel und nachvollziehbar sind.

**10.5** Genau diese kumulative Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des gegenständlichen Vorhabens und aller anderen sich im Beurteilungsraum befindlichen relevanten Vorhaben, d. h. Rodungen, erfolgte durch den beigezogenen Sachverständigen, da bei einer Beurteilung des Landschaftsbildes immer eine Gesamtbetrachtung des relevanten Raumes unter Berücksichtigung der vorhandenen Eingriffe erfolgt. Dies hat natürlich zur Folge, dass alle im beurteilungsrelevanten Raum vorhandenen Vorhaben in die Beurteilung mit einfließen.

**10.6** Ergebnis dieser gutachterlichen Beurteilung war unnn, dass insbesondere unter Berücksichtigung der forstlichen Ersatzmaßnahmen (Wiederaufforstung) aus fachlicher Sicht nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet Landschaftsschutzgebiet "Ybbsfeld-Forstheide" zu erwarten sind.

**10.7** Im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab für Feststellungsverfahren als Grobprüfung ist daraus abzuleiten, dass im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen sowie unter Berücksichtigung kumulative Effekte der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## **11 Zusammenfassung**

**11.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**11.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**11.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)